

Bericht

des volkswirtschaftlichen Ausschusses in Sachen der Tuberculinimpfung der Kinder in Vorarlberg.

Hoher Landtag!

Der Vorarlberger Landwirtschafts-Verein hat sich mit Eingabe vom 14. August v. J. Zl. 164 an den Landes-Ausschuss gewendet und demselben mitgetheilt, dass er in Sachen der von der k. k. Regierung angeregten Tuberculinimpfung der Kinder an die h. k. k. Statthalterei zwei in Abschrift vorgelegte Aeußerungen abgegeben habe, und dass er nun unter Vorlage der von der Regierung herabgelangten Aktenstücke auf Grund eines Beschlusses des Vereins-Ausschusses das Ersuchen stelle, es wolle sich der Landes-Ausschuss bei der h. Landesvertretung dahin verwenden, dass wenn beim Vorkommen verdächtiger Fälle von Tuberculose bei Kindern im Lande, auf Ersuchen der Viehbesitzer die Tuberculinimpfung vorgenommen, die Kosten vom Lande aus dem Fonde zur Hebung der Rindviehzucht bestritten werden.

Der Landes-Ausschuss hat in seiner Sitzung vom 1. Februar beschlossen, dieses Ansuchen dem Landtage in Vorlage zu bringen.

In den von der k. k. Regierung an den Landwirtschafts-Verein herabgelangten Zuschriften wird darauf hingewiesen, dass in Frankreich die Verfügung getroffen worden sei, die nach Frankreich zur Einfuhr gelangenden Kinder, welche nicht zur Schlachtung bestimmt seien, in den dortigen Grenzstationen der Reactions-Impfung mit Tuberculin auf den Bestand von Tuberculose und einer mindestens 48stündigen Beobachtung zu unterziehen.

Von Seite der k. k. Statthalterei wurden die landwirtschaftlichen Corporationen in Tirol und Vorarlberg um ihre Wohlmeinung befragt, ob sie zum Schutze der heimischen Viehzucht, bei der Einfuhr von Kindern aus dem Auslande eine ähnliche Verfügung für zweckmäßig halten, wobei darauf hingewiesen wurde, dass die Tuberculinimpfungen zum Zwecke der rechtzeitigen Diagnose der Tuberculose der Kinder in fast allen Staaten mit Erfolg durchgeführt werde und es vielleicht nicht unangezeigt wäre, bei der Durchführung der neuen Zuchtstiergesetze in Tirol und Vorarlberg die Tuberculinimpfung insoferne zur Anwendung zu bringen, dass für Zuchtstiere nicht eher eine

Lizenz ertheilt werde, als sie durch die vorgenommene Impfung frei von Tuberculose betrachtet werden können.

Sowohl der Section Innsbruck des Landes-Culturrathes in Tirol als auch der Vorarlberger Landwirtschafts-Verein haben sich dahin ausgesprochen, dass sie es nicht für angezeigt halten, die Durchführung der neuen Zuchstiergesetze in Tirol und Vorarlberg, die anfänglich doch auf einige Schwierigkeiten stoßen werde, durch die Forderung der in den Ländern Tirol und Vorarlberg bisher unbekanntem Tuberculinimpfung zu erschweren.

Dagegen haben sich die genannten beiden landwirtschaftlichen Corporationen dahin ausgesprochen, es solle von Seite des Staates die Verfügung getroffen werden, dass bei Einfuhr von Rindern aus dem Auslande zum Schutze des österreichischen Viehstandes die Tuberculinimpfung gegen die Einschleppung der Tuberculose auf Kosten des Staates vorgenommen werde.

Im Berichte des Landwirtschafts-Vereines ist ganz richtig betont, die Tuberculin-Impfung der Rinder sei hierlands noch völlig unbekannt.

Es kann aber sowohl vom sanitären Standpunkte als auch in Rücksicht auf die allfällige Schädigung der Viehhalter beim Ankaufe von Rindern nicht geläugnet werden, dass die Tuberculin-Impfung eine Berechtigung hat, vorausgesetzt, dass sich dieselbe zur Constatierung des Vorhandenseins oder Nichtvorhandenseins der Tuberculose beim Rinde wirksam erweist.

Von Seite der Aerzte ist schon öfters darauf hingewiesen worden, es solle darauf gesehen werden, dass die zum Genuße der Menschen bestimmte Milch von gesundem Vieh komme und dass die betreffenden Milchthiere insbesondere nicht tuberkulos krank seien, indem andernfalls durch den Genuß solcher Milch besonders in ungekochtem Zustande eine Uebertragung der Krankheit auf die Menschen erfolgen könnte.

Nach der Ansicht des Vorarlberger Landwirtschafts-Vereines kommt zwar diese Krankheit in Vorarlberg verhältnismäßig ziemlich selten vor.

Der volkswirtschaftliche Ausschuss theilt diese Anschauung im Großen und Ganzen auch. Einzelne Fälle kommen aber immerhin doch vor.

Der volkswirtschaftliche Ausschuss ist nicht in der Lage zu beurtheilen, ob diese Krankheit beim lebenden Thiere ohne Impfung schwer oder leicht erkennbar sei, doch glaubt er nicht fehl zu gehen, wenn er annimmt, dass bei einigem Fortschritte der Krankheit, dieselbe doch nicht bloß von Fachmännern, sondern wohl öfters auch vom aufmerksamen Viehhalter erkannt wird.

Für den Viehhandel wäre eine sichere Diagnose in Bezug auf die Tuberculose der Rinder besonders deshalb von Wichtigkeit, weil das a. b. G.-B. eine besondere Gewährleistung gegen die Tuberculose der Rinder nicht kennt, sondern diesfalls höchstens der § 924 a. b. G.-B. in Betracht kommen könnte, welcher lautet:

„Wenn ein Stück Vieh binnen vierundzwanzig Stunden nach der Uebernahme erkrankt oder umfällt, so wird vermuthet, dass es schon vor der Uebernahme krank gewesen sei.“

In Berücksichtigung des Umstandes, als bei einem einzigen nicht rechtzeitig erkannten Falle von Tuberculose der Rinder in sanitärer Beziehung eine große Gefahr für Gesundheit und Leben von Menschen entstehen könnte und in Berücksichtigung der Wichtigkeit der rechtzeitigen Diagnose der Tuberculose der Rinder in einzelnen Fällen beim Viehhandel glaubt der volkswirtschaftliche Ausschuss, es solle der Reactionsimpfung der Rinder auf den Bestand der Tuberculose einige Aufmerksamkeit zugewendet werden.

Nachdem man aber hierlands noch keine Erfahrungen hat, welchen Erfolg diese Impfung haben wird, auch nicht berechnen kann, wie oft die Tuberculinimpfung von den Landwirten etwa in Anspruch genommen würde und welche Kosten diese Impfungen verursachen, so ist der volkswirtschaftliche Ausschuss nicht in der Lage, dem Landtage einen Antrag auf einen bestimmten zu diesem Zwecke vom Lande zu leistenden Beitrag zu stellen.

Die Höhe der Kosten für jede einzelne Impfung wird vom Preise des Impfstoffes und den Diäten und Reisegebühren der Impfthierärzte abhängen. Diesfalls wird es sich empfehlen, daß der Landes-Ausschuß mit der k. k. Regierung, eventuell auch mit für die Vornahme solcher Impfungen in Aussicht genommenen Thierärzten sich ins Benehmen setzt und auf Grund des Resultates dieser Unterhandlung selbständig weitere Anordnungen in dieser Sache trifft.

Der volkswirtschaftliche Ausschuss ist deshalb der Anschauung, es soll der Landes-Ausschuß beauftragt werden, die Angelegenheit weiter zu verfolgen, zu welchem Zwecke er auch ermächtigt werden soll, die durch Tuberculinimpfung der Kinder im Lande während des Jahres 1897 ihm nothwendig scheinenden Kosten aus dem Fonde zur Hebung der Rindviehzucht zu bestreiten.

Es wird daher gestellt der

A n t r a g :

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, bis zur nächsten Landtagsession der Reactionsimpfung mit Tuberculin zum Zwecke der Diagnose, bezüglich des Vorhandenseins der Tuberculose bei Kindern, die ihm geeignet scheinende Aufmerksamkeit zu schenken und wird derselbe ermächtigt beim Vorkommen verdächtiger Fälle im Lande für die über Ersuchen der Viehbesitzer in Borarlberg durch die Vornahme der Tuberculin-Impfung von Zucht- und Mutterrindern zur nächsten Landtagsession erwachsenden Kosten nach seinem Ermessen aus dem Fonde zur Hebung der Rindviehzucht zu bestreiten.“

Bregenz, den 11. Februar 1897.

Fink Josef, Obmann.

Jodof Fink, Berichterstatter.

